

Durchgehende Hilfe

Neue Wege in der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Berlin-Mitte

Ein Praxisbericht
von Wolfgang Eichstädter/Helmut Landrock

Seit Mitte 1992 praktizieren Teile der Kollegenschaft der Sozialen Dienste der Justiz in Berlin die sogenannte »Durchgehende Hilfe«. Diese neue Arbeitsform sollte nach einem entsprechenden Beschluß der Personalversammlung vom 14.10.92 für die Dauer von zwei Jahren erprobt und ausgewertet werden. Eine der Bedingungen hierbei war allerdings, daß eine wissenschaftliche Begleitforschung stattfinden sollte.

Der Weg zu dieser neuen Arbeitsform war lang und stellt einen weiteren Meilenstein in der langen Fachdiskussion dar. Allerdings bedeutet dies keinesfalls, daß hiermit die über zehnjährige Diskussion zum Beispiel über die gemeinsame Aufgabenerledigung von Gerichts- und Bewährungshilfe beendet ist. Im Gegenteil: Um die Berliner Situation verstehen zu können, werden wir kurz die Ausgangssituation beschreiben, um dann am Beispiel der Regionalstelle Mitte die aktuelle Arbeitssituation und Arbeitsweise darzustellen.

Mit der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz vom 31.3.77 wurde zum 1.4.77 die Dienststelle »Soziale Dienste – Gerichts- und Bewährungshilfe – bei dem Senator für Justiz« eingerichtet.¹

Diese Vorschrift wurde zum 1.1.87 durch die AV des Senators für Justiz und Bundesangelegenheiten vom 2.12.86 ersetzt.² Das bedeutet, daß Berlin eine gemeinsame Dienststelle zur Durchführung der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie der Wahrnehmung der Führungsaufsichten geschaffen hat, was es in ähnlicher Form, in den alten Bundesländern, nur noch im Saarland gibt.

Im Gegensatz zum Saarland wird die Dienstaufsicht und Teile der Fachaufsicht allerdings durch den Leiter der Sozialen Dienste durchgeführt, der Sozialarbeiter und nicht wie in den meisten Ländern Jurist ist. Dies gilt für die gesamte Leitung – Fachbereichleiter und Gruppenleiter – wodurch die Fachaufsicht innerhalb der eigenen Profession liegt.

Die bisherige Organisationsstruktur der Sozialen Dienste orientierte sich sehr eng an der genannten Allgemeinen Verfügung, was bedeutet, daß es einen Fachbereich Bewährungshilfe und einen Fachbereich Gerichtshilfe gab. Der Fachbereich BwH gliederte sich in 13

Dienstgruppen mit je ca. sechs Bewährungshelfern, denen ein Gruppenleiter vorstand. Einer der Gruppenleiter nahm zusätzlich die Aufgabe des Fachbereichsleiters wahr. Der Fachbereich Gerichtshilfe bestand aus fünf Dienstgruppen.

Die Dienstgruppen waren für bestimmte Bezirke zuständig. Sie waren allerdings alle in einer zentralen Dienststelle untergebracht.

Neben Spezialgruppen für täterorientierte Gruppenarbeit und betreutes Wohnen, gab es auch vereinzelt Außensprechstunden, die im Bezirk Spandau schließlich 1988 dazu führten, daß eigene Räumlichkeiten angemietet werden konnten, so daß die Mitarbeiter nur noch teilweise in der Zentrale arbeiteten. Der erste Schritt zur Regionalisierung war hierdurch praktisch umgesetzt.

Neben den bezeichneten Fachbereichen gibt es in Berlin noch eine weitere Besonderheit, nämlich die Sozialtherapeutische Beratungsstelle, die mit einer Psychologin besetzt ist. Der Hauptarbeitsschwerpunkt liegt vor allem in der Beratung der Sozialarbeiter durch Fallbesprechungen unter anderem. Unseres Erachtens wurde in der bisherigen Organisationsstruktur, trotz hierarchischer Ausrichtung, das berufliche Handeln nicht administrativ beschnitten, und die Kreativität des Einzelnen konnte durchaus zum Ausdruck kommen, ohne daß diese allerdings besonders gefördert wurde.

Verfolgt man die jahrelangen Diskussionen über die Effektivität der Bewährungshilfe, Einführung der Teamarbeit, Frühhilfe, Abschaffung der Großdienststellen, Förderung der Projektarbeit, Kooperation mit der JVA sowie die Aufgabenerledigung der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Personalunion, um nur einige Themen zu nennen, war die Situation für eine entsprechende Umsetzung geradezu ideal.³

Dennoch schien gerade die gemeinsame Aufgabenerledigung der Gerichts- und Bewährungshilfe aus »fachlichen Gründen« nicht realisierbar zu sein.

Hierbei wurden rechtliche Bedenken vor allem der auftretende Rollenkonflikt, »Diener zweier Herren zu sein«, angeführt. Darüber hinaus machte Hering darauf aufmerksam, daß die Mehrzahl der Beschuldigten, mit denen die Gerichtshilfe arbeitet, nie mit der Bewährungshilfe in Kontakt käme.⁴

Der Zusammenbruch der DDR und den daraus resultierenden Fall der Mauer eröffnete auch für die Sozialen Dienste der Justiz und deren Mitarbeiter die Chance, aber auch die Notwendigkeit einer Wende, die durch die Neuorganisation 1992 zumindest teilweise verwirklicht werden konnte.

Hierbei war der Umstand, daß sowohl Bewährungshelfer als auch Gerichtshelfer beim gleichen Anstellungsträger beschäftigt sind, sicherlich förderlich.

Die Neuorganisation der Sozialen Dienste der Justiz wurde in der Dienststelle selbst entwickelt, wobei alle Standesvertreter in die Planung einbezogen waren. Diese trafen sich über zwei Jahre im 14tägigen Rhythmus und bereiteten entsprechende Themen auf, die in Werkstätten, an denen sich alle Mitarbeiter beteiligen konnten, diskutiert und verdichtet wurden.

In diesen Werkstätten kam es schließlich auch zu Abstimmungen, woraus sich unter anderem ergab, daß es zukünftig drei Fachbereiche gibt, nämlich der Fachbereich I – Gerichts- und Bewährungshilfe –, der Fachbereich II – Projekte (Frauenprojekt, Arbeit und Wohnen, Schuldnerberatung, Gruppenarbeit, u.a.) – und der Fachbereich III – Verwaltung. Die Trennung der Fachbereiche Gerichts- und Bewährungshilfe waren dadurch abgeschafft worden.

Die beabsichtigte Regionalisierung fand in der Kollegengemeinschaft eine große Zustimmung. Bezüglich gemeinsamer Dienstgruppen (Gerichts- und Bewährungshilfe) sowie einer gemeinsamen Aufgabenerledigung in Personalunion zeichnete sich ebenfalls eine entsprechende Zustimmung ab.

Im Zuge dieser langen konstruktiven Diskussionen stand auch die Einstellung von Kollegen aus dem Ostteil der Stadt im Mittelpunkt, zumal diese keine Ausbildung zum Sozialarbeiter hatten, sondern anderen akademischen Professionen angehörten. Wunsch der Dienststellenleitung war es, die neu zu schaffenden Regionalstellen im Ostteil der Stadt zur Hälfte mit Kollegen aus der ehemaligen DDR zu besetzen, was auf große Zustimmung stieß. Hierbei wollte man vor allem von deren Erfahrungen im jeweiligen Bezirk profitieren und ein gegenseitiges Kennenlernen der unterschiedlichen Sozialisation ermöglichen.

Es erfolgte schließlich eine Personalbörse, was bedeutet, daß jeder für sich eine Wunschgruppe zusammenstellen und gleichzeitig aber auch die jeweilige regionale Zuständigkeit wählen konnte. Einzige Vorgaben waren die Anzahl der Bewährungs- und Gerichtshelfer, sowie die Gruppenstärke, der zu besetzenden Regionalstelle.

Auf diesem Wege entstand auch die Regionalstelle Mitte, der wir seit Beginn angehören, und die nachfolgend beschrieben werden soll.

Nach einigen Vorgesprächen fanden sich neben uns beiden noch weitere vier Sozialarbeiterinnen, darunter eine Gerichtshelferin, die

wie wir in der Regionalstelle Mitte im Ostteil der Stadt arbeiten wollten, was weitere Gespräche notwendig machte, da festgelegt war, daß ein Gerichtshelfer und fünf Bewährungshelfer sowie eine Mischarbeitskraft in der neuen Regionalstelle tätig werden sollten. Hierbei waren mindestens zwei Stellen für Kollegen aus dem Ostteil, die es noch nicht gab, reserviert.

Schließlich einigten sich zwei Sozialarbeiterinnen und die beiden Autoren auf eine künftige Zusammenarbeit mit der Zusage, daß noch zwei weitere Sozialarbeiter und eine Verwaltungskraft eingestellt werden sollten, die ihre Tätigkeit wenige Monate später aufnehmen (eine Sozialarbeiterin und die Verwaltungskraft sind aus dem Ostteil der Stadt).

Ende 1992 versuchten wir in einem gemeinsamen Papier »Vorüberlegungen für die Zusammenarbeit als Dienstgruppe in der regionalen Dienststelle Berlin – Mitte« anzustellen.

»Ausgehend von der bisherigen Situation der Sozialen Dienste, die sich vor allem durch die starre Rollentrennung von Gerichts- und Bewährungshilfe darstellt, und der aktuellen Diskussion der Werkstattgespräche, wollen die Unterzeichner während einer Experimentierphase alle Möglichkeiten ausschöpfen, um eine höchstmögliche Effizienz für den Klienten zu erreichen.«⁵

Dies sollte durch die Regionalisierung erleichtert werden, in dem wir nachfolgende Vorteile für die Arbeit sahen, was sich auch bestätigt hat.

- Kleine Beratungsstellen »vor Ort« fördern die Inanspruchnahme des Beratungsangebotes und sind aufgrund des Erscheinungsbildes besucherfreundlicher als große Behördenkomplexe.
- Regionale Dienst-/Beratungsstellen fördern die Eigenverantwortlichkeit und Kreativität der Mitarbeiter und die Transparenz ihrer Arbeit.
- Kleine regionale Dienst-/Beratungsstellen lösen die »Sterilität und Übermacht« einer Verwaltungsbehörde auf und bieten eine bessere Möglichkeit der Arbeitsausgestaltung. Die Räumlichkeiten können im stärkeren Maße für verschiedene Aktivitäten genutzt werden (Gruppenarbeit, Freizeitangebote, offenes Frühstück, usw.).
- Regionale Beratungsstellen fördern die Teamarbeit und den Abbau von Schwellenangst, so wie das Kennenlernen aller Mitarbeiter der Beratungsstelle, wodurch eine Vertretung für alle Beteiligten optimaler wahrgenommen werden kann.
- Kleine regionale Dienst-/Beratungsstellen fördern die Vernetzung mit anderen wichtigen Institutionen im »Kiez«. Dadurch kann den Klienten schneller und sachgerechter geholfen werden.

Ein weiteres Ziel war es, daß wir alle gleichermaßen die gemeinsame Aufgabenerledi-

gung von Gerichts- und Bewährungshilfe realisieren.

Im Dezember 1992 konnten wir in Berlin Mitte eine Wohnung mit sieben Räumen beziehen, was bedeutete, daß zwei Mitarbeiter sich ein Zimmer teilen mußten. Im Zuge unseres Pioniergeistes war dies allerdings keine Hürde, was zwischenzeitlich allerdings immer wieder ein Hemmnis darstellte.

Zuständigkeit

Die regionale Dienststelle Mitte der Sozialen Dienste der Justiz versteht sich als Anlaufstelle für alle Straffälligen sowie deren Angehörigen in den Bezirken Mitte und Friedrichshain.

Die Beratungen sollen grundsätzlich freiwillig sein, soweit sie nicht durch gesetzliche Regelungen angeordnet sind.

Dienstzeiten

Wir leisten unsere Arbeit in eigener Verantwortung entsprechend der AV für Bewährungs- und Gerichtshilfe. Weiterhin gewährleisten wir, daß die Dienststelle neben den Abendsprechzeiten täglich – außer mittwochs – von 9.00 – 15.00 Uhr besetzt ist.

Aufgaben

Wir nehmen die Aufgaben der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht nach den Vorschriften des StGB und der StPO wahr. Wir leisten Hilfe zur persönlichen Lebensgestaltung. Hierzu gehören insbesondere soziale Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, Sicherstellung des Lebensunterhalts, der schulischen und beruflichen Bildung, Erlangung und Sicherung eines Platzes im Arbeitsleben und die Regelung von Schulden.

Um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden, ist es unser Bemühen, Klienten in gemeinnützige Arbeit zu vermitteln. Ebenso ist es unser Anliegen, den Widerruf der Bewährung zu verhindern.

Trotz persönlicher Bestellung können Klienten mit ihrer Zustimmung innerhalb des Teams für spezielle Beratungshilfen weitervermittelt werden. Beispiele für Vertiefungsgebiete können sein: zum Beispiel Kooperation Strafvollzug, Arbeit und Wohnen, Alkohol und Drogen, Ausländerproblematik, u.a.

Die Rahmenbedingungen innerhalb der Regionalstelle – inzwischen gibt es solcher fünf wobei sich zwei im Ostteil befinden – wurden von den Mitarbeitern selbst aufgestellt und von der Leitung genehmigt. Mittelpunkt unserer Regionalstelle bildet der Gruppenraum, der gleichzeitig Wartezimmer ist und die übrigen sechs Räume teilt, so daß die Mitarbeiter immer durch diesen Raum gehen müssen, wodurch zusätzlich eine hohe Dichte erzeugt wird.

Dies bedingt auch, daß viele Klienten die einzelnen Sozialarbeiter kennen, wodurch es zu wechselnden Beziehungen kommt und viele Klienten sich für ihre unterschiedlichen Pro-

blemlagen den jeweiligen Helfer suchen, ohne daß hiermit die Verantwortlichkeit des »Zuständigen« angetastet wird.

Verstärkt ergeben sich solche Quergespräche unter Einbeziehung anderer Klienten in den Frühstücksrunden, die dienstags und donnerstags angeboten werden. Hier kann von offener Gruppenarbeit gesprochen werden, da die Klienten selbst in diesem Rahmen anderen Hilfestellungen anbieten und oft für uns den Weg für entsprechende Gespräche bereiten.

Daraus entwickelten sich auch Aktionstage – Kegeln, Kino, Museumsbesuche, Stadtpaziergänge, u.a. – und die inzwischen schon regelmäßig stattfindenden Sommerfeste und Weihnachtsfeiern, die gut angenommen werden.

Darüber hinaus entstand zwischenzeitlich eine feste »Fahrradgruppe«, an der wechselnd auch andere Klienten teilnehmen. Jährlich findet eine mehrtägige Fahrradtour statt, die von den Autoren begleitet werden.

Auch hier zeigt sich, daß nach solchen Touren die Klienten der anderen Kollegen sehr stark auf uns fixiert sind, und wir auch bei Beratungen Ergänzungen bieten können, da wir einerseits eine gewisse Distanz – nicht zuständig zu sein – haben und andererseits die Klienten im realen Leben erleben.

Im letzten Jahr besuchten wir im Rahmen unserer mehrtägigen Fahrradtour das Frauen-KZ Ravensbrück, was für uns ein Wagnis war, allerdings zu unserer Überraschung ein voller Erfolg wurde. Um die Vorteile der Regionalisierung nicht dem Zufall zu überlassen, laden wir in unregelmäßigen Abständen die Mitarbeiter der Bezirksämter und die anderen im Bezirk befindlichen Institutionsvertreter ein, um verstärkt eine Vernetzung zu realisieren.

Solche Gespräche waren vor allem am Beginn unserer Arbeit unabdingbar, zumal wir die einzige funktionierende soziale Institution waren, da alles um uns herum neu aufgebaut werden mußte, so daß unsere Angebote sehr dankbar angenommen wurden, was sich heute durch eine hohe Akzeptanz auszahlt. Während Regionalisierung, Kooperation mit dem Vollzug und Vernetzung von der Kollegenschaft eher positiv bewertet wird, erfährt die gemeinsame Aufgabenerledigung von Gerichts- und Bewährungshilfe – für uns nicht ganz nachvollziehbar – nach wie vor große Widerstände in Teilen der Kollegenschaft, was allerdings kein Berliner Phänomen darstellt.

Nach nunmehr über zweieinhalbjähriger Erfahrung mit der gemeinsamen Aufgabenerledigung erscheinen uns die vorgebrachten Gegenargumente, wie Rollenkonflikt, Datenschutz, Diener zweier Herren, u.a. wenig überzeugend, weil sie fachlich nicht begründbar sind.

Die Regionalstelle Mitte hat monatlich ca. 40 Gerichtshilfenaufträge zu erledigen, die auf die sechs Sozialarbeiter verteilt werden.

Als langjährige Bewährungshelfer war die Arbeit des Gerichtshelfers anfangs ungewohnt,

da relativ rasch ein qualifizierter Bericht erstellt werden muß, was nicht ganz einfach ist, aber zum Handwerkszeug eines jeden Sozialarbeiters gehört. Auch in der Arbeit als Bewährungshelfer sollte Diagnose, Anamnese und Begutachtung nicht unbekannt sein.

Inzwischen genießen wir es, daß es sich bei der Gerichtshilfetätigkeit um eine freiwillige Leistung für den Klienten handelt, was wir aus der bisherigen Tätigkeit nicht kannten. Die Freiwilligkeit nehmen wir auch sehr ernst, was bedeutet, daß nur ein Bericht gefertigt wird, wenn der Angeschuldigte es möchte. Das beinhaltet auch, daß kein Bericht unsere Dienststelle verläßt, ohne daß der Betroffene vom Inhalt Kenntnis hat. Auf Wunsch des Klienten wird dieser auch zum Hauptverhandlungstermin begleitet. Ziel unserer Arbeit ist es hierbei, das Verfahren so früh als möglich zu beenden bzw. Maßnahmen zu erreichen, die nach Möglichkeit eine Freiheitsstrafe verhindern bzw. sozialpädagogisch sinnvoll erscheinen (z.B. Täter-Opfer-Ausgleich).

Um zu solchen Vorschlägen zu kommen, führen wir, wenn notwendig, mehrere Gespräche mit dem Klienten und betreuen diesen auch, sofern er dies wünscht.

Unsere bisherigen Erfahrungen bestätigen zwar die Annahme, daß viele der Gerichtshilfefälle nie einen Bewährungshelfer sehen. Das stellt aber aus unserer Sicht kaum ein Gegenargument dar. Sofern es zu einer Strafaussetzung zur Bewährung kam, war dies in der weiteren Betreuung meist vorteilhaft und die Übernahme der Bewährungsaufsicht durch den gleichen Helfer durchgängig vom Klienten gewünscht.

Die Personalunion stellt kein schwerwichtiges Hindernis dar, weil die unterschiedlichen Rollen für uns klar sind und die Klienten zu Beginn einer Beratung entsprechend darüber aufgeklärt werden. Wir sehen in der gemeinsamen Aufgabenerledigung die Chance, dem Klienten durchgängig bis zu einer Einstellung des Verfahrens oder einer rechtskräftigen Verurteilung und ggf. einer Bewährungshelfer-Beordnung kontinuierlich helfend und betreuend zur Seite zu stehen.

Dies hat nach unserer Erfahrung eine größere Effizienz zur Folge und führt zu allseits befriedigenden Ergebnissen. Hierbei gilt grundsätzlich, so früh wie möglich tätig zu werden, dafür aber nur solange wie unbedingt notwendig.

Ein weiteres wichtiges Anliegen ist uns die psycho-soziale Betreuung von Klienten, die sich in Haft befinden. In enger Kooperation mit dem Sozialdienst der einzelnen Haftanstalten (in Berlin gibt es einen entsprechenden Kooperationsvertrag zwischen der Gerichts- und Bewährungshilfe und den Haftanstalten) möchten wir vor allem Unterstützung bei Anträgen auf vorzeitige Haftentlassung gemäß § 57 StGB und § 9 GnO und bei der Vorbereitung zur Entlassung gem. § 75 StVollzG bieten. Grundsätzlich

sollen die genannten Aufgaben im Rahmen von Betreuungskontinuität gewährt werden. Wir leisten unsere Angebote als durchgehende Hilfe, soweit dies möglich und von beiden Seiten ausdrücklich gewünscht wird. Ziel hierbei ist es, kurze Betreuungszeiten zu erreichen.

Methoden

Neben der Einzelfallhilfe werden Gruppen-, Freizeit- und Projektarbeit verstärkt eingesetzt, wobei auch verschiedene Methoden, entsprechend unserer Qualifikation, zur Anwendung kommen (z.B. Human-Social-Functioning, Poesietherapie, Psychodrama).

Kooperation

Um die dargestellten Aufgaben und Hilfen abzusichern, bedienen wir uns sowohl der vorhandenen Angebote der Sozialen Dienste (Projekte) als auch der Hilfsangebote in den Bezirken, Bezirksamt, Freie Straffälligenhilfe, Drogenberatungsstellen etc. In diesem Zusammenhang beteiligen wir uns in den verschiedenen Gremien innerhalb und außerhalb der Justiz.

Kommunikation

In der regionalen Dienststelle Mitte werden wöchentliche Dienstbesprechungen zu Organisation, Fachthemen und Fallbesprechungen durchgeführt. Darüber hinaus wird die Teilnahme an regelmäßigen Konferenzen, Arbeitsgruppen und Besprechungen der Sozialen Dienste sichergestellt.

Teamarbeit

Wir verstehen uns als Team, das nach den Grundsätzen der Teamarbeit – trotz hierarchische Aufbau – arbeitet, weil moderne methodische Sozialarbeit nicht vereinzelt zu leisten ist.

Die gemeinsame Aufgabenerledigung macht es ferner möglich, den Focus mehr als bisher auf die klassische Gerichtshilfe (§ 160 Abs. 3 StPO) zu richten. So kann bereits beim Ermittlungs- und Hauptverfahren zum einen soziale Hilfe angeboten und darüber hinaus Alternativen zur klassischen Strafe angedacht werden. Hierbei denken wir vor allen an Diversion, Schadenswiedergutmachung, TOA, Therapie, gemeinnützige Arbeit etc.

Für uns bedeutsam ist in Gerichtshilfeverfahren die Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeit.

Das führt zu einer größeren Motivation und spornt an, da sichtbare Erfolge zu einem Zeitpunkt deutlich werden können, wo für gewöhnlich der Bewährungshelfer möglicherweise erst einsteigt.

Bei allem Erfreulichen dieser »neuen« Arbeit muß aber auch konstatiert werden, daß der Arbeitsanfall nicht unerheblich ist und bei einer Zunahme der Gerichtshilfenaufträge Schwerpunkte gesetzt werden müssen.

Ein Nebeneffekt dieser Mehrbelastung scheint sich auf die Betreuungsfälle innerhalb

der Bewährungshilfe niederzuschlagen, in dem eine steigende Zahl der vorzeitigen Beendigung bzw. Aufhebung der Bewährungsaufsicht zu beobachten ist.

Dadurch kommt es zu einer Vielzahl von Betreuungszeitverkürzungen, was gerade die Gegner der gemeinsamen Aufgabenerledigung bestreiten und nicht erwarteten.

Wir hoffen, daß wir unseren Weg fortsetzen können, da wir von dem Erfolg überzeugt sind und glauben, daß dadurch vor allem den Klienten eine optimale Hilfe angeboten werden kann. Durch die Änderung der »Allgemeinen Verfügung über die Neuorganisation der Sozialen Dienste – Gerichts- und Bewährungshilfe – bei der Senatsverwaltung für Justiz« vom 29. September 1995 (Just III B 4263/III/1), hinfort AV, sind Gerichts- und Bewährungshilfe zusammengelegt worden. Gemäß § 4 der AV können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz jeweils sowohl Aufgaben der Gerichtshilfe als auch der Bewährungshilfe wahrnehmen. In Vertretungsfällen sind sie dazu verpflichtet.

Aus unserer bisherigen Erfahrung in der Regionalstelle Mitte sind wir davon überzeugt, daß dies der richtige Weg ist, da einerseits kein Sozialarbeiter gezwungen wird, eine ihm unliebsame Tätigkeit zu tun, andererseits durch diese AV sichergestellt wurde, daß der Klient versorgt wird.

*Wolfgang Eichstädter und Helmut Landrock
arbeiten als Bewährungs- und Gerichtshelfer
in Berlin – Mitte*

Anmerkungen:

- 1 vgl. Allgemeine Verfügung über die Organisation der Sozialen Dienste – Gerichts- und Bewährungshilfe – bei dem Senator für Justiz – AllVfg. vom 31.3.77 – Just 4263 – (AV Soziale Dienste vom 31.3.77)
- 2 vgl. Allgemeine Verfügung über die Organisation und Aufgaben der Sozialen Dienste – Gerichts- und Bewährungshilfe – beim Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten vom 2. Dezember 1986, Just. 4263 – V/1 veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin, 37. Jg. (1987), Nr. 2, S. 33-35 (AV Soziale Dienste vom 2.12.96)
- 3 vgl. Eichstädter, W.; Bewährungshilfe in neuen Strukturen, ein längst überfälliges Modell? In: BewHi, 33. Jg. (1986) Nr. 2, S. 159-165
- 4 vgl. Hering, R.D.; Fortentwicklung der Gerichts- und Bewährungshilfe. In: BewHi, 39. Jg. (1992), Nr. 2, S. 173
- 5 vgl. Dörner, Echtermeyer, Eichstädter, Landrock; unveröffentlichte Vorüberlegungen für die Zusammenarbeit als Dienstgruppe in der regionalen Dienststelle Berlin – Mitte, vom Dezember 1991

Kontakt:

Bewährungs- und Gerichtshilfe
Rosa-Luxemburg Str. 19
10178 Berlin